

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00235 vom 30. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2011.00235](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2011.00235)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00235 du 30 novembre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00235 del 30 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Die Arbeitslosenentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet (Art. 21 Satz 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung; AVIG). Dieses beträgt 80 % oder 70 % des versicherten Verdienstes (Art. 22 Abs. 1 und 2 AVIG). Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes an einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 AVIG).

1.2 Bei Versicherten, die unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit eine gesundheitsbedingte Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit erleiden, ist gemäss Art. 40b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIV) der Verdienst massgebend, welcher der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 40b AVIV sieht eine Anpassung des versicherten Verdienstes in Ausnahmefällen vor. Im Regelfall wird der versicherte Verdienst auf der Basis des im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebenden Lohnes berechnet, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde (Art. 23 Abs. 1 AVIG). Eine Korrektur gemäss Art. 40b AVIV ist durchzuführen, wenn der versicherte Verdienst auf einem Lohn basiert, den die versicherte Person im Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Invalidität nicht mehr erzielen konnte. Unmittelbarkeit im Sinne von Art. 40b AVIV liegt dann vor, wenn sich die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (noch) nicht im Lohn niedergeschlagen hat, welcher gemäss Art. 23 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 37 AVIV Bemessungsgrundlage für den versicherten Verdienst bildet (BGE 133 V 530 E. 4.1.2). Für die Bemessung des versicherten Verdienstes ist demzufolge der Lohn massgebend, den die versicherte Person vor der gesundheitsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit - während eines bestimmten Zeitraumes (Art. 37 AVIV) - tatsächlich erzielt hat. Das entsprechende Einkommen ist mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Invaliditätsgrad ergibt (BGE 132 V 357 E. 3.2.4.3).

1.3 Durch das Abstellen auf die verbleibende Erwerbsfähigkeit im Sinne von Art. 40b AVIV soll verhindert werden, dass die Arbeitslosenentschädigung auf einem Verdienst ermittelt wird, den die versicherte Person nicht mehr erzielen konnte. Die Verordnungsbestimmung betrifft nicht allein die Leistungscoordination zwischen Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, sondern - in allgemeinerer Weise - die

Abgrenzung der Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung gegenüber anderen Versicherungssträgern nach Massgabe der Erwerbsfähigkeit. Sinn und Zweck der Verordnungsbestimmung ist mit anderen Worten, die Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung auf einen Umfang zu beschränken, welcher sich nach der verbleibenden Erwerbsfähigkeit der versicherten Person während der Dauer der Arbeitslosigkeit auszurichten hat (BGE 133 V 524 E. 5.2).

## E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist die Herabsetzung des versicherten Verdienstes um 24 % ab 1. April 2011.

2.2. Während die Beschwerdegegnerin die Reduktion mit der Anwendung von Art. 40b AVIV im Anschluss an die rentenablehnende Verfügung der IV-Stelle vom 4. März 2011 begründet (Urk. 2, Urk. 8), wendet die Beschwerdeführerin ein, einerseits sei die IV-Stelle am 16. Mai 2011 in ihrer Vernehmlassung im Beschwerdeverfahren gegen die rentenablehnende Verfügung (Urk. 3) von einer 100%igen Erwerbsfähigkeit ausgegangen, andererseits sei Art. 40b AVIV mangels Zusammenfallen von Invalidenrente und Arbeitslosentaggeldern nicht anwendbar (Urk. 1, Urk. 14).

## E. 3

3.1. Die Beschwerdegegnerin stützte ihre Berechnung des versicherten Verdienstes ab Eröffnung der Rahmenfrist per 1. April 2010 nach Intervention der Beschwerdeführerin auf dem im Tankstellenshop erzielten Einkommen in Höhe von Fr. 4'250.-- zuzüglich 13. Monatslohn ( $4'250 \times 13 / 12 = 4'604$ ; Urk. 9/84-85). Per 1. April 2011 reduzierte sie den versicherten Verdienst im Umfang der von der IV-Stelle auf 24 % festgesetzten Erwerbsunfähigkeit (Urk. 9/28).

3.2. Mit der Leistung von Taggeldern gestützt auf einen versicherten Verdienst von zunächst Fr. 4'604.-- kam die Kasse der in Art. 70 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG) und Art. 15 Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 AVIV geregelten Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung nach. Diese ist auf die Dauer des Schwebezustandes begrenzt, denn sobald das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit feststeht, ist der versicherte Verdienst im Sinne von Art. 40b AVIV anzupassen. Der Sinn dieser vollumfänglichen Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung während der Dauer des Schwebezustandes liegt in der Gewährleistung des Lebensunterhaltes der arbeitslosen Neubehinderten bis zum Abschluss des Verfahrens der Invalidenversicherung (BGE 136 V 95 E. 7.1).

Die Laut der - vom hiesigen Gericht mit heutigem Urteil im Verfahren IV.2011.00365 bestätigten - rentenablehnenden Verfügung der IV-Stelle vom 4. April 2011 (Urk. 9/28) ist die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen in ihrer bisherigen Tätigkeit als Verkäuferin in einem Tankstellenshop zu 50 % eingeschränkt. Eine leidensangepasste Tätigkeit wäre ihr zu einem Pensum von 80 % zumutbar. Dadurch könnte sie ein Einkommen von lediglich Fr. 4'934.40 erzielen. Damit steht fest, dass sie nicht mehr in der Lage ist, das vor Eintritt des Gesundheitsschadens erhaltene Einkommen als Verkäuferin in einem Tankstellenshop (jährlich Fr. 55'250.--) zu erzielen. Mit Erlass der Verfügung der IV-Stelle vom 4. April 2011 samt der Festsetzung des Invaliditätsgrad auf 24 % wird der Schwebezustand und damit die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung beendet.



Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Ä

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.